

Abschrift

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 70/22



Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnis- und Endurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Primal State Performance GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Pappelallee 78-79, 10437 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 30.09.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2, 91a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten zu unterlassen,

es im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Glow“

Collagen Pulver" mit folgenden Angaben zu werben:

4. „Gesunde Knochen und Gelenke“

sofern dies geschieht, wie in Anlage K 1 wiedergegeben:

Anlage K 1

100% zutunabhängig 

Kollagen Pulver

450g Kollagenpulver zur natürlichen Unterstützung des Bindegewebes!

Sichtbare Ergebnisse in wenigen Wochen!

- ☑ Straffere und suchtfondere Haut 1.
- ☑ Vollere und glänzende Haare 2.
- ☑ Festere und glattere Nägel 3.
- ☑ Gesunde Knochen und Gelenke 4.

Jetzt zum Angebot!

Vorrat: Nur noch wenige Stück auf Lager.



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.03.2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht